

Karate Leistungskader Waghäusel e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des KLV hat am 24.05.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die weiteren nicht beschlossenen Kosten und Gebühren fest.

§ 3 Aufnahmegebühren

1. Bei Eintritt in den Verein ist vom Antragsteller ein einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 29,90 € zu zahlen.

2. Bei Übertritt aus einem anderen Dojo und bei Eintritt ab dem 2. aktiven Familienmitglied wird der Aufnahmebeitrag erlassen.

3. Die einmalige Aufnahmegebühr einschließlich der Erstanmeldung bei dem Deutschen Karateverband (DKV) und DKV-Ausweis beträgt (Stand: 2018)

- Erwachsenenbeitrag ab 14 Jahre EURO 23,--
- Jugendbeitrag bis 13 Jahre EURO 18,--
- + Mitglieds-Ausweis EURO 10,--

wird durch den KLV e.V. abgebucht.

4. Die Aufnahmegebühr + DKV-Jahressichtmarke + DKV-Mitglieds-Ausweis ist nach Abgabe der Anmeldung fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Status des Mitglieds als aktives oder passives Mitglied.

2. In den Beiträgen für aktive Mitglieder ist neben dem Recht zur Teilnahme am regulären Trainingsbetrieb auch der gesetzliche Versicherungsbeitrag enthalten. Passive Mitglieder sind reine Fördermitglieder und daher nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

3. Sonstige Kosten/Gebühren sind in dem Mitgliedsbeitrag nicht enthalten (Lehrgänge, Prüfungsgebühren, Freizeiten, zusätzliche Sportangebote, DKV Jahressichtmarke, etc.).

4. Über weitere, berechtigte Befreiungen vom Mitgliedsbeitrag -Härtefälle- entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

6. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

7. Höhe Mitgliedsbeiträge:

Erwachsene	29,90 Euro
Erwachsene ermäßigt (Schüler, Wehrpflichtige, Studenten, Auszubildende, Rentner- aktuelle Nachweise sind vorzuzeigen)	29,90 Euro
Kinder und Jugendliche 5 -18 Jahre	29,90 Euro
Passive	5,00 Euro

8. Wenn mehrere Familienmitglieder im KLV e.V. angemeldet sind, wird es billiger – hier gibt der KLV-Verein Familientarif. Der Familienbeitrag beträgt: 49,00 €.

9. Andere Beiträge - DKV-Jahressichtmarke

Die Jahressichtmarke und der Jahresbeitrag/Mitgliedsbeitrag zum DKV und ist seit 01.01.2018 bindend notwendig. Der Betrag wird separat einmal jährlich (ca. Januar/Februar) per Lastschrift eingezogen und an den Fachverband abgeführt. Der Beitrag wird von der Gebührenordnung des Fachverbandes festgelegt.

§ 5 Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag wird mit Abgabe des Aufnahmeantrags ab dem laufenden Monat zum Monatsende fällig.

2. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 21. eines Monats bei, so wird die erste Beitragszahlung im folgenden Monat fällig.

3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

4. Die Überweisung auf das Vereinskonto ist nur nach Rücksprache mit dem Schatzmeister bzw. der Geschäftsstelle zulässig.

5. Die Zahlung des Beitrages in bar kann nur in Ausnahmefällen -und nur gegen Quittung- an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

6. Der Verein behält sich vor, im Falle einer - durch das Mitglied verschuldeten - Rückbuchung (z.B. fehlerhafte Bankdaten, mangelnde Konto-Deckung o.ä.), alle dadurch entstandenen Zusatzkosten vom betroffenen Mitglied einzufordern.

7. Solange ein Mitglied seinen Beitragsforderungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann der Vorstand dem Mitglied bis zum Ausgleich der Offenen Posten die Teilnahme am Training verwehren.

§5 Arbeitsstunden ab 16. Lebensjahr

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich z.Zt. keine Stunden Arbeit um Erhalt und/oder zur Pflege der Einrichtungen/Trainingsräume und Anlagen oder durch den Verein organisierten Veranstaltung erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde 10,00 €. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, indem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde. Die Arbeitsstunden sind bis Ende September des laufenden Jahres zu leisten.

§ 6 Sonstiges

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Auf Beschluss der MV vom 24.05.2019 tritt diese Beitragsordnung zum 01.09.2019 in Kraft.